

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Regionalschule Brunsbüttel.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Pinneberg** einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Brunsbüttel.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die **Beschaffung von Mitteln zur** Förderung der schulischen Bildung und Erziehung und **der** Schaffung eines förderlichen Lernumfeldes **an der** Regionalschule Brunsbüttel und **zur** ergänzenden Unterstützung des Schulträgers (Stadt Brunsbüttel) im Hinblick auf seine schulischen Aufgaben.
- (2) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen und Aktivitäten, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Daneben kann der Verein die in Absatz (1) genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch das Angebot von Arbeitsgemeinschaften, Förderkursen u.Ä..**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zu Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) freiwillig durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Beitragsfreie Mitglieder können sein:
 - a) aktuelle Schüler und Schülerinnen der Regionalschule Brunsbüttel
 - b) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist jeweils am 01. Januar für das laufende Jahr fällig. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft während eines laufenden Jahres ist eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages, auch anteilig, ausgeschlossen.
 - b) Spenden
 - c) Vermächtnisse/Erbschaften
 - d) öffentliche und private Fördermittel und sonstige Zuwendungen
- (2) Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführer/in
 - d) dem /der Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei der unter Abs. 1 Genannten gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten, wobei eine/r die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusmäßig auf zwei Jahre gewählt.
Er führt die Amtsgeschäfte stets bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennehmen der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennehmen der Geschäftsberichte des Kassenwarts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung gem. § 9 dieser Satzung.
Beschlüsse zu h) und i) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf

